

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN VIKINGMONTAGE

Sitz: Oranjelaan 3, 6051 ND Maasbracht, Niederlande.

Eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 65321642.

Artikel 1. Definitionen	1
Artikel 2. Anwendbarkeit	2
Artikel 3. Angebote	2
Artikel 4. Zustandekommen eines Vertrags.....	2
Artikel 5. Bedenkzeit	2
Artikel 6. Preise	3
Artikel 7. Verpflichtungen des Auftraggebers.....	3
Artikel 8. Ausführung der Montagearbeiten.....	3
Artikel 9. Überprüfung und Übergabe	4
Artikel 10. Änderungen des Auftrags, Mehrarbeit.....	4
Artikel 11. Rechnungstellung und Bezahlung	5
Artikel 12. Haftung.....	5
Artikel 13. Verjährungsfrist	6
Artikel 14. Höhere Gewalt	6
Artikel 15. Rechtswahl und Gerichtsstand	6
Artikel 16. Änderung und Auslegung der Allgemeinen Montagebedingungen	6

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Montagebedingungen werden die folgenden Begriffe mit den folgenden Bedeutungen verwendet, sofern nicht ausdrücklich ein anderes angegeben ist:

1. **Angebot:** Vorschlag der Vikingmontage dem Auftraggeber ein Vertrag zu schließen, beispielsweise in einem Angebot oder Preisliste.
2. **Verbraucher:** Der Auftraggeber, der beim Abschluss eines Vertrages mit Vikingmontage nicht im Rahmen der Ausübung seines Berufes oder seines Gewerbes handelt.
3. **Montagearbeiten:** Sämtliche Arbeiten, in welcher Form oder Kapazität auch immer, die Vikingmontage im Auftrag des Auftraggebers ausführt.
4. **Auftraggeber:** Die natürliche oder juristische Person, die Vikingmontage mit der Ausführung von Montagearbeiten beauftragt und andere Vertragspartei des Vertrages mit Vikingmontage im Sinne des Artikels 6:231 Buchstabe c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. **Vertrag:** Die Vereinbarung zwischen Vikingmontage und dem Auftraggeber, auf deren Grundlage Vikingmontage Montagearbeiten gegen Bezahlung im Auftrag des Auftraggebers ausführt.
6. **Parteien:** Vikingmontage und Auftraggeber zusammen.
7. **Spielplatz:** Der Ort oder Raum, an dem das Spielgerät montiert und verankert werden soll.
8. **Spielgerät:** Alle Gegenstände, einschließlich Spielgerät, mitgeliefertem Zubehör, Unterlagen, Zeichnungen, Montage- und Verankerungsmaterialien, die Gegenstand des Vertrages sind.
9. **Schriftlich:** Unter „schriftlich“ wird in diesen Allgemeinen Montagebedingungen auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder auf andere digitale Weise (z. B. über eine Online-Schnittstelle) verstanden, mit der Maßgabe, dass die Identität des Absenders und die Integrität des Inhalts in hinreichendem Maße feststehen.
10. **Vikingmontage:** Vertragspartner von Auftraggeber und Verwender der Allgemeinen Montagebedingungen im Sinne von Artikel 6:231 lit. b BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande).

Artikel 2. Anwendbarkeit

1. Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen finden auf alle Angebote, Verträge und Lieferungen von Vikingmontage Anwendung, sofern diese Anwendbarkeit nicht ausdrücklich schriftlich vollständig oder teilweise ausgeschlossen oder ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde.
2. Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers jeglicher Bezeichnung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Montagebedingungen sind nur insofern gültig, als sie von Vikingmontage ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
3. Hat Vikingmontage für kürzere oder längere Zeit, stillschweigend oder ausdrücklich Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen gestattet, so lässt dies ihr Recht unberührt, nachträglich die sofortige und strikte Einhaltung dieser Montagebedingungen zu fordern. Aus der Art und Weise, in der Vikingmontage die vorliegenden Montagebedingungen anwendet, kann der Auftraggeber keine Rechte herleiten.
4. Die vorliegenden Montagebedingungen sind ebenfalls auf alle Verträge mit Vikingmontage anwendbar, für deren Ausführung Dritte herangezogen werden müssen. Diese Dritten können sich gegenüber dem Auftraggeber auf die vorliegenden Montagebedingungen berufen, darunter eventuelle Einschränkungen der Haftung.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen oder einer anderen Vereinbarung mit Vikingmontage gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen, so verfällt die betreffende Bestimmung und tritt an ihre Stelle eine von Vikingmontage festzustellende neue, rechtlich zulässige und vergleichbare Bestimmung.
6. Es gilt, dass der Auftraggeber, mit dem einmal unter Anwendung der vorliegenden Montagebedingungen ein Vertrag eingegangen wurde, bei folgenden mit Vikingmontage geschlossenen Verträgen stillschweigend in die Anwendbarkeit dieser Montagebedingungen einwilligt.
7. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Inhalt eines zwischen dem Auftraggeber und Vikingmontage geschlossenen Vertrags und den vorliegenden Montagebedingungen hat der Inhalt des Vertrags Vorrang.

Artikel 3. Angebote

1. Alle Angebote von Vikingmontage sind auf Widerruf und erfolgen freibleibend, sofern nicht schriftlich ein anderes angegeben ist.
2. Eine kombinierte Preisangabe verpflichtet Vikingmontage nicht zur teilweisen Ausführung der im Angebot inbegriffenen Montagearbeiten zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
3. Der Verbraucher ist dazu verpflichtet, in der Angebotsanfrage anzugeben, welches Gerät der Verbraucher erworben hat und von Vikingmontage einschließlich eventueller Anbaumodule und Zubehör montieren lassen möchte. Vorzugsweise geschieht dies durch Zusenden der Bestellbestätigung des Lieferanten des betreffenden Spielgerätes an Vikingmontage.
4. Der Umfang der Montagearbeiten ergibt sich ausschließlich aus der Beschreibung der im Angebot enthaltenen Dienstleistungen. Wenn die Annahme (in nebensächlichen Punkten) von dem in Angebot aufgenommenen Angebot abweicht, ist Vikingmontage daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Vikingmontage gibt etwas anderes an.
5. Wird ein Vertrag auf Basis von Nachberechnung angeboten, dann dienen die angebotenen Preise lediglich als Richtpreis; in Rechnung gestellt werden die vom Vikingmontage tatsächlich gearbeiteten Stunden sowie gemachten Kosten.
6. Offensichtliche Fehler oder Schreibfehler im Angebot von Vikingmontage binden Vikingmontage nicht.

Artikel 4. Zustandekommen eines Vertrags

Mit Ausnahme des im Folgenden Erwähnten kommt ein Vertrag mit Vikingmontage erst dann zustande, nachdem der Auftraggeber dem von Vikingmontage unterbreiteten Angebot schriftlich zugestimmt hat. Das unterzeichnete Angebot gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrages, es sei denn der Auftraggeber legt unverzüglich schriftlich Widerspruch ein. Eventuelle später getroffene Vereinbarungen oder vorgenommene Änderungen binden den Vikingmontage nur dann, wenn diese von ihm schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 5. Bedenkzeit

Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Fernabsatzvertrages, hat der Verbraucher eine Bedenkzeit von 14 Tagen. Innerhalb dieser Bedenkzeit hat der Verbraucher das Recht, den Vertrag durch eindeutige schriftliche Mitteilung per Post oder E-Mail kostenlos zu kündigen. Hierzu kann der Verbraucher das online zur Verfügung gestellte Widerrufsformular verwenden. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Falls der Verbraucher Vikingmontage aufgefordert hat, vor Ablauf der Bedenkzeit mit der

Vertragserfüllung zu beginnen und der Verbraucher den Vertrag innerhalb der Bedenkzeit widerruft, wird der Verbraucher die angemessenen entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 6. Preise

1. Die in den Angeboten von Vikingmontage enthaltenen Preise sind einschließlich Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Die Festlegung der Montagepreise erfolgt jährlich in der Montagepreisliste. In den Montagepreisen sind die Reisekosten, die Kosten des für die Verankerung erforderlichen Betons, den falldämpfenden Untergrund, die Installation oder Montage von Sicherheitsmatten und die Entfernung von überschüssigem Boden und Materialien sowie Erd- und Winkelanker nicht enthalten. Falls vernünftige Gründe dafür vorliegen, ist eine Abweichung durch Vikingmontage von den von Vikingmontage bereitgestellten Preislisten zulässig. Vikingmontage wird den Verbraucher hierüber rechtzeitig informieren.
3. Die im Angebot angegebenen Reisekosten basieren auf einer Entfernung von 150 Kilometern rund um Gangelt (NRW), für größere Entfernungen gilt ein Zuschlag von 1,00 € pro Kilometer.
4. Das Schleifen des imprägnierten Holzes ist nicht notwendig und nicht im Preis inbegriffen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist das Abschleifen der Endstücke gegen einen Aufpreis von 75,00 € möglich.
5. Eine Änderung ihrer Preise steht Vikingmontage jederzeit frei. Aus diesem Grund gelten Angebote nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 7. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Vikingmontage liefert keine Spielgeräte, sondern führt ausschließlich Montagearbeiten aus. Die Lieferung des Spielgerätes einschließlich Zubehör und Anker wird von einer dritten Partei übernommen, mit der der Auftraggeber einen gesonderten Kaufvertrag abschließt. Vikingmontage ist nicht Teil dieses Kaufvertrages.
2. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und vollständige Bestellung des richtigen Spielgerätes inklusive passender Erdanker verantwortlich, damit die Lieferung des Spielgeräts fristgerecht erfolgen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vikingmontage spätestens 48 Stunden vor Beginn der Montagearbeiten zu informieren, falls das bestellte Spielgerät nicht geliefert wurde. Bei einer Annullierung der Montagearbeiten innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der Montagearbeiten stellt Vikingmontage dem Auftraggeber 25 % der vereinbarten Montagekosten einschließlich Reisekosten in Rechnung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung des Spielgeräts unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und etwaige Schäden zu überprüfen. Sollte sich bei Beginn oder während der Montagearbeiten herausstellen, dass es sich nicht um das richtige Spielgerät handelt, es beschädigt oder nicht vollständig ist und eine Ausführung der Montagearbeiten aus diesem Grund nicht möglich ist, ist Vikingmontage dazu berechtigt, dem Auftraggeber die geleisteten Stunden sowie die gesamten Reisekosten mit einem Minimum von 25 % der vereinbarten Montagekosten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Vikingmontage die Montagearbeiten aufgrund einer Ursache, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, nicht oder nur teilweise ausführen kann. Beispielsweise falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig am vereinbarten Ort anwesend ist und Vikingmontage aus diesem Grund keinen Zutritt zu dem Spielplatz hat, an dem die Ausführung der Montagearbeiten stattfinden muss.
4. Ferner muss der Auftraggeber sicherstellen, dass:
 - a. der Spielplatz vor Beginn der Montagearbeiten von losem Oberflächenmaterial wie Rinde, Kies, Spielsand und dergleichen befreit wurde;
 - b. auf dem Spielplatz vorhandener Schutt, Asphalt und Beton entfernt wurde;
 - c. der Spielplatz für das Transportfahrzeug des Lieferanten leicht zugänglich ist;
 - d. das Spielgerät auf den Spielplatz oder in dessen unmittelbarer Umgebung (nicht weiter als 10m) geliefert wird;
 - e. der Spielplatz sowie der Boden, auf den die Montage des Spielgeräts erfolgt, frei von Kabeln und Leitungen sind;
 - f. der Auftraggeber oder ein Stellvertreter im Namen des Auftraggebers vor Beginn der Montagearbeiten zur Koordinierung der korrekten Platzierung anwesend ist;
 - g. der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten für die Bestellung und Lieferung der benötigten Erd- und Winkelanker sorgt;
 - h. ein in Beton verankertes Spielgerät 48 Stunden lang aushärtet, bevor es in Gebrauch genommen wird.

Artikel 8. Ausführung der Montagearbeiten

1. Vikingmontage führt die Arbeiten im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen, Sachkenntnis und Können aus.
2. Sollte Vikingmontage für die Ausführung des Auftrages eine Frist angegeben haben, dient diese nur als Richtwert. Eine angegebene Ausführungsfrist kann daher niemals als Ausschlussfrist angesehen werden. Bei Überschreitung einer Frist hat

der Auftraggeber Vikingmontage daher schriftlich in Verzug zu setzen. Vikingmontage ist dabei eine angemessene Frist für die Nacherfüllung einzuräumen.

3. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen des Verkäufers, die sich nicht auf den verschafften Auftrag beziehen, keine Rechte herleiten. Vikingmontage ist zur (weiteren) Ausführung des vereinbarten Auftrags nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle vom Vikingmontage verlangten Angaben und Informationen in der vom Vikingmontage gewünschten Form und Art und Weise verschafft hat.
4. Sofern die ordentliche Ausführung des Auftrags dies erfordert, hat Vikingmontage das Recht, die Arbeit (oder Teile davon) von Dritten ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Abs. 2 und 7:409 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Vikingmontage übernimmt keine Haftung für Arbeiten, die von Dritten ausgeführt werden, insofern diese selbst einen Vertrag mit Verkäufer eingegangen sind.
6. Ist vereinbart, dass der Auftrag in Phasen ausgeführt werden soll, kann Vikingmontage die Ausführung jener Bestandteile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
7. Jede partielle Ausführung, worunter auch die Ausführung von Teilen eines zusammengesetzten Auftrags verstanden wird, kann in Rechnung gestellt werden, in welchem Fall diese partielle Ausführung als selbständige Transaktion gilt, auf die die Zahlungsbedingungen gemäß Art. 11 dieser Allgemeinen Montagebedingungen Anwendung finden.
8. Werden vom Vikingmontage oder von durch Vikingmontage eingesetzten Dritten im Rahmen eines Auftrags Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber angewiesenen Standort ausgeführt, so sorgt der Auftraggeber kostenlos für die von diesen Mitarbeitern in angemessener Weise gewünschten Einrichtungen und Anlagen.
9. Vikingmontage ist berechtigt, eine Vereinbarung bezüglich der Montagearbeiten aufgrund unvorhergesehener Umstände, die es Vikingmontage unzumutbar erschweren die Montagearbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen, beispielsweise Wetterumstände wie Sturm und Glatteis, zu verschieben.

Artikel 9. Überprüfung und Übergabe

1. Nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber anwesend zu sein, um das Spielgerät gemeinsam mit dem Monteur von Vikingmontage zu überprüfen und das Überprüfungsformular zur Genehmigung zu unterzeichnen.
2. Sollten Mängel vorliegen, die eine sichere Nutzung des Spielgeräts nicht behindern und deren Behebung Vikingmontage innerhalb von 7 Tagen zugesichert hat, darf der Auftraggeber seine Genehmigung der Montagearbeiten nicht verweigern.
3. Das platzierte Spielgerät darf vom Auftraggeber erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein falldämpfender Untergrund (vom Auftraggeber oder anderweitig) angebracht wurde. Dieser Untergrund hat den Anforderungen der Normen NEN-EN 1176, WAS und 1177 zu entsprechen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Auftraggeber für den Untergrund unter und rund um das Spielgerät. Die Kosten für die Lieferung oder Anbringung des Untergrundes ist niemals im Auftragsumfang enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.

Artikel 10. Änderungen des Auftrags, Mehrarbeit

1. Mehrarbeit wird von Vikingmontage auf der Grundlage von Nachkalkulation (30,00 € pro Person pro Stunde) an den Auftraggeber weiterberechnet. Mehrarbeit liegt vor im Falle von:
 - a. Bauhindernissen (Behinderungen, die aufgrund der Art des Geländes und/oder anderer Hindernisse auf dem Spielplatz entstehen). Mögliche Bauhindernisse sind:
 - i. Höhenunterschiede von mehr als 10 %
 - ii. Bäume, Äste, Wurzeln, Felsen, Steine, Beton, Asphalt usw.
 - b. Falls das zu montierende Spielgerät von Vikingmontage zum Ort der Montage transportiert werden muss.
2. Vikingmontage behält sich das Recht vor, mehr Arbeiten auszuführen, als im schriftlichen Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannt sind, wenn diese Arbeiten für die ordentliche Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber wird so schnell wie möglich über die Ausführung dieser ergänzenden Arbeiten unterrichtet.
3. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Zeitplanung des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn Parteien zwischenzeitlich eine Änderung von Vorgehensweise, Arbeitsweise oder Umfang des Auftrags und der sich daraus ergebenden Arbeiten beschließen. Ergeben sich durch Zutun des Auftraggebers zwischenzeitlich Änderungen in der Ausführung des Auftrags, dann wird Vikingmontage in Absprache mit dem Auftraggeber die erforderlichen Änderungen vornehmen. Wenn dies zu Mehrarbeit führt, wird diese dem Auftraggeber als zusätzlicher Auftrag in Rechnung gestellt. Vikingmontage ist berechtigt, dem Auftraggeber die zusätzlichen Kosten für die Änderung des Auftrags in Rechnung zu stellen.

4. Abweichend von Absatz 1 und 2 dieses Artikels berechnet Vikingmontage keine zusätzlichen Kosten, wenn die Änderung oder Ergänzung des Vertrages die Folge von Umständen ist der nicht an Vikingmontage zugeschrieben werden können.
5. Vom Auftraggeber nach der Erteilung eines Auftrags verlangte Änderungen bei dessen Ausführung hat der Auftraggeber Vikingmontage rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Werden diese (fern-)mündlich veranlasst, so ist das Risiko der Ausführung der Änderungen für Rechnung des Auftraggebers, es sei denn, Vikingmontage hat diese Änderungen schriftlich bestätigt.
6. Erweist sich während der Ausführung eines vom Vikingmontage angenommenen Auftrags, dass dieser infolge Vikingmontage unbekannter Umstände oder höherer Gewalt nicht ausführbar ist, dann hat Vikingmontage das Recht zu fordern, dass der Auftrag so geändert wird, dass dessen Ausführung möglich wird. Die infolge einer solchen Änderung gemachten Mehr- oder Minderkosten werden zwischen den Parteien verrechnet, während der Auftraggeber verpflichtet ist, die vom Vikingmontage bereits ausgeführten, doch sich als unnütz erwiesenen Arbeiten zu vergüten.

Artikel 11. Rechnungstellung und Bezahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die vollständige Zahlung unverzüglich nach Ausführung der Montagearbeiten mittels PIN-Zahlung zu leisten.
2. Wurde vereinbart, dass die Bezahlung per Rechnung erfolgt, dann hat die Begleichung der Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Verrechnung oder Ermäßigung auf die vom Vikingmontage anzugebende Weise in der auf der Rechnung genannten Währung zu erfolgen.
3. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu eine besondere Inverzugsetzung erforderlich wäre.
4. Der Auftraggeber ist ab dem Moment der Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat über den fälligen Betrag geschuldet, sofern die gesetzliche Handelsrente nicht höher ist, in welchem Fall letztere gilt. Alle (außer-)gerichtlichen Kosten, die Vikingmontage zur Beitreibung gerichtlich wie außergerichtlich machen muss, gehen ab diesem Moment auf Rechnung des Auftraggebers. In diesem Fall ist der Auftraggeber eine Vergütung von mindestens 15 Prozent des offenstehenden Betrags mit einem Minimum von EUR 150,00 geschuldet. Für Verbrauchern beträgt dieser mindestens 5 % mit einem Minimum von EUR 40,00. Übersteigen die von Vikingmontage tatsächlich gemachten und zu machenden Kosten diesen Betrag, so kommt diese Differenz ebenfalls für eine Vergütung in Betracht.
5. Im Fall von Geschäftsauflösung, Konkurs, Schuldensanierung oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers oder eines Antrags darauf sind die Forderungen von Vikingmontage und die Pflichten des Auftraggebers gegenüber Vikingmontage unverzüglich fällig.
6. Hat der Auftraggeber eine oder mehrere Gegenforderungen an Vikingmontage, dann sieht der Auftraggeber von seinem Recht auf Verrechnung ab. Der genannte Verzicht auf das Verrechnungsrecht gilt auch, wenn der Auftraggeber (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat oder sein Konkurs erklärt wurde.

Artikel 12. Haftung

1. Die Haftung von Vikingmontage ist auf Schäden beschränkt, die unmittelbar auf einen zurechenbaren Mangel der erbrachten Montagearbeiten zurückzuführen ist. Vikingmontage ist nicht für die Qualität des gelieferten Spielgerätes (einschließlich Holz und Anker) oder deren Lebensdauer verantwortlich.
2. Falls Vikingmontage für einen Schaden haftet, dann beschränkt sich diese Haftung auf die Vergütung des unmittelbaren Schadens und maximal bis zu dem vom Versicherer von Vikingmontage in diesem Fall gezahlten Betrag. Falls der Versicherer, aus welchem Grund auch immer, nicht zahlt, beschränkt sich die Haftung von Vikingmontage auf den doppelten Rechnungswert des Vertrages (ohne Mehrwertsteuer) auf den sich die Haftung bezieht. Unmittelbare Schäden sind ausschließlich die folgenden:
 - a. die angemessenen Kosten für die Bestimmung der Ursache der Schäden, insofern sich diese Bestimmung auf Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Montagebedingungen bezieht;
 - b. die eventuellen angemessenen Kosten für die Verbesserung der mangelhaften Leistung von Vikingmontage, so dass diese den Anforderungen des Vertrages genügt, es sei denn, dieser Mangel kann Vikingmontage nicht zur Last gelegt werden;
 - c. die angemessenen Kosten zur Verhütung oder Beschränkung von Schäden, insofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung von unmittelbaren Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Montagebedingungen geführt haben.

3. Vikingmontage haftet nicht für mittelbare Schäden, einschließlich Verletzung, Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangener Einsparungen, Lohn, Material, Umweltschäden, Schäden durch Betriebsstörungen und Schäden infolge von Bußgeldern und Vertragsstrafen, einschließlich Bußgeldern für die Nichteinhaltung von Liefer- oder Übergabefristen.
4. Vikingmontage haftet nicht für Schäden gleichgültig welcher Art oder Form, weil Vikingmontage von vom Auftraggeber verschafften fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen war.
5. Die in diesen Allgemeinen Montagebedingungen aufgenommenen Beschränkungen der Haftung für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Vikingmontage zurückzuführen sind.

Artikel 13. Verjährungsfrist

Die Frist, innerhalb der Vikingmontage für Schadensersatz haftbar gemacht werden kann, ist in allen Fällen auf 12 Monate beschränkt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden festgestellt wurde und bis maximal 2 Jahre nach Ausführung der betreffenden Montagearbeiten, bei denen der Schaden aufgetreten ist.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Parteien müssen ihre Pflichten nicht erfüllen, wenn sie dazu durch Umstände, welche ihnen nicht zur Last zu legen sind und die weder von Gesetzes wegen, noch durch ein Rechtsgeschäft oder eine im Geschäftsverkehr geltende Auffassung in ihre Verantwortung fallen, gehindert werden.
2. Höhere Gewalt sind im Sinne dieser Allgemeinen Montagebedingungen neben den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Rechtsprechung alle erwarteten oder unerwarteten, nicht in der Kontrolle von Vikingmontage liegenden Ursachen, durch welche Vikingmontage an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird. Arbeitsniederlegungen im Betrieb von Vikingmontage oder des betreffenden Herstellers oder Lieferanten sind darin inbegriffen.
3. Vikingmontage hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die die (weitere) Erfüllung verhindernden Umstände eintreten, nachdem Vikingmontage ihren Pflichten hätte nachkommen müssen.
4. Die Parteien können während der Zeit, in welcher die höhere Gewalt andauert, die Pflichten gemäß dem Vertrag aussetzen. Währt dieser Zeitraum länger als 30 Tage, so hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag zu lösen, ohne gegenüber der anderen Partei zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.
5. Insoweit Vikingmontage zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Pflichten gemäß dem Vertrag inzwischen teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann, und insoweit dieser erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert besitzt, ist Vikingmontage berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber muss diese Rechnung begleichen, als wäre sie ein gesonderter Vertrag.

Artikel 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf alle von Vikingmontage geschlossenen und zu schließenden Verträge findet das Recht der Niederlande Anwendung.
2. Sämtliche Streitigkeiten – einschließlich solcher, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden –, die im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, auf die sich diese Bedingungen ganz oder teilweise beziehen, oder in Verbindung mit anderen Verträgen, die sich aus einem solchen Vertrag ergeben, werden durch das zuständige Gericht am Geschäftssitz von Vikingmontage verhandelt, es sei denn eine zwingende gesetzliche Vorschrift widerspricht dem.

Artikel 16. Änderung und Auslegung der Allgemeinen Montagebedingungen

1. Im Fall eines Konflikts über die Auslegung des Inhalts und Zwecks dieser Allgemeinen Montagebedingungen sowie im Fall eines Konflikts zwischen dem Inhalt oder der Auslegung eventueller Übersetzungen der vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen und der niederländischen Version ist stets der niederländische Wortlaut ausschlaggebend.
2. Es findet stets die zuletzt hinterlegte bzw. die bei Vertragsschluss geltende Version Anwendung.